

Zwei unbekannte Bergtaidinge aus Niederösterreich.

1. Ein Bergtaiding von Königsbrunn.

Mitgeteilt von Leopold Sailer.

In dem im Archiv der Stadt Wien verwahrten Grundbuch-Nr. 1701 der Pfarre St. Veit unter dem Bisamberg habe ich eine im Jahre 1521 vorgenommene Aufzeichnung des Bergtaidings von Königsbrunn gefunden, deren Wortlaut bisher unbekannt geblieben ist.

Schon G. Winter hat beim Abdruck der aus dem Jahre 1512 stammenden „Gerechtigkeit des Stiftes Klosterneuburg und der Leute zu Rückersdorf“ angemerkt,¹ daß auch zu Königsbrunn selbständige Taidingsversammlungen abgehalten wurden und dabei auf Kaltenbaeck verwiesen, der aus den in Codex 14716 (Suppl. 2127) der Nationalbibliothek zu Wien befindlichen Klosterneuburger Banntaidingsprotokollen von 1600 bis 1625 über Königsbrunn folgende Mitteilungen machte: „Die unnderthannen zue Enntzesfeldt, so zu dem Gottshauß gehören, sein auch den 28. May 1618 zu Khönigsprun erschienen und haben der Pantheding beygewohnt“² und „Anheunt dato den 28. May Anno 1618 ist auß bevelch des Hochwürdig in Gott Geistlich auch Edlen Herren, Herrn Andreen Brobsten zu Closterneuburg, ainer Ersamen Lanndtschafft in Österreich untter der Enns verordneten, durch die Ehrwürdig Geistlichen, auch Edl und Vesten herren F. Augustinum Hodnickh unnd herren F. Leopolden Safferreiter beeden berürts Gottshauß Conventualen unnd Veiten von Segenberg hofmeistern etc. in beysein Philippen Wegschaiders Renntschreibers unnd Matthiasen Grünseisen Forsters, das Panthädung zu Königsbrunn unnd Eberstorff, wie auch Hagenbrunn unnd Entzesfeld altem löblichem gebrauch nach gehalten worden. Ist hievor bey Menschen gedenckhen khain Panthädung alda zu Khönigsprunn gehalten, sonndern jederzeit die Richter Wahl zu Rieckerstorff aufgenommen worden. Wie dann der Schottisch Richter destwegen vill ungegrünter einreden brauchen wöllen, welliche Ime nit allain widerlegt, sonndern auch dises gesagt worden: Wofern er des Gottshauß dorfrichtern nit allen gebürlichen gehorsamb laisten wurde, daß Ime der steckhen für sein hauß geschlagen werden soll, hat enndlich neben den anndern Nach-

¹ Niederösterreichische Weistümer, II. Teil, S. 390.

² Die Pan- und Bergtaidingsbücher in Österreich unter der Enns, I. Bd., S. 610.

baren des Gottshauß Richtern allen gebürenden gehorsamb zu erzaigen angelübt.“¹

Als Herrschaft erscheint hier somit das Stift Klosterneuburg, das schon im 12. Jahrhundert zu Königsbrunn Besitzungen hatte.² Seit 1343 war auch das Benediktinerkloster Formbach daselbst begütert; das Registrum Monasterii Formbacensis zählt für dieses Jahr den reichen Getreide- und Weinzehent auf, der an die Stiftspfarre St. Veit in Klein-Engersdorf entrichtet wurde und der u. a. den Dienst von 34 Weingärten auf der Prennleiten und von 25 Weingärten auf dem Neuenberg umfaßte;³ diese Besitzungen wurden zum größten Teil am 14. Juni 1395 an das Stift Klosterneuburg verkauft.⁴ Aus dieser Urkunde ersehen wir aber auch, daß noch das Stift Götweig auf dem Neuenberg und auf der Prennleiten reich begütert war. 1538 kamen nun durch Kauf die dem Stift Götweig damals noch eigentümlichen Besitzungen an das Schottenstift,⁵ das zwei Jahre später — am 25. August 1540 — vom Kloster Formbach auch noch die Pfarre St. Veit und die zur Pfarre gehörigen Besitzungen abgetreten erhielt.⁶ Die Aufzeichnung im Grundbuch der Pfarre St. Veit ist also noch formbachisch und ihr Wortlaut folgender:

„Vermerkcht alle gerechtighaytt zů Kunigsprun an der Prenleyttenn unnd am Neūnperig daselbs nach auszug der gerechtikaytt des Alltennperig zů Mugkraw, der der ellter perig zů Österreich ist nach altem herkomen, de[r] nun zůe gehert dem erbiertigenn und geystlichenn herrn hern N. N., diezeit pfarrer zů sandt Veit under dem Pusnperig anno domini etc., als man zelt nach Cristi gepüert taüssennfünffhündert unnd im XXI. jar etc.

Item von erstenn meldent dy perigenasn, das das perigtayding jerlich, aynsten im jar, des suntags nach Vilippi und Jacobi gehalten werden soll.

Item sy meldent auch, dy ebernn perigenossn, daz der perigkchherr soll reyten sall dritter zů dem perigkchtayding und was sy verzernt oder wen er an seinerstatt dorzůe schafft, dem sol man das mall peraitten als dem hern selber und sollenn das by periggenossn an alle widerredt zallenn.

Item sy melden auch, dy ebernn perigkgenossenn, wer daz perigkrecht fuderfüert, der ist umb daz wandel nach erkantnüss der perigknossn und der herschafft gerechtighaytt.

Item sy meldent auch, dy erbern perigkgenossn, das der perigkher oder sein perigkmayster daz perigkrecht nemen soll; kãm er

¹ Ebenda, 611 und 612.

² Fontes rer. Austr. II, Bd. 4, S. 110, 129 und 78.

³ Topographie von Niederösterreich, Bd. 5, S. 284 b.

⁴ Fontes rer. Austr. II, 18, 441.

⁵ Archiv des Schottenstiftes, Scrin. 114, Nr. 18.

⁶ Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 21, S. 347.

aber nit zů rechter zeyt, so soll er es giessenn in ain tretschaft mit ains perigkgenossn wissen und daz seczen inderhalb der stigell; kumbt aber der perigkmayster nit zů rechter zeit und wurd daz tretschaft verlorn und waz darinen wer, daz soll der perigkmayster zaln.

Item sy meldent, dy erbern perigkgenossn, wer weingartenn verkauffen wolt in dem perig, soll dye am erstenn anpiettenn den perigkhherrn oder seinen anwald oder sein perigkmayster anstat seines herrn; wer des nit tãdt, so mag der perigkhherr wol in kauffstenn, als perig- und landrecht ist.

Item sy meldent auch, dy erbern perigkhhgenossn, wer weingarten verkãufft oder hingeytt, der vor auff und ab kem des nũcz und gewer pey dem perigkhherrn und dem ndern perigmayster und geb sein gerechtikaytt; und wer des nit tãt in vierzehenn tagenn nicht nũz und [gewer] kãm, so ist er umb daz wandel phlichtig 12 $\frac{1}{2}$.

Item sy meldent auch, dy erbern periggenossn, wen weingarten anstũrbenn von frontschaft wegenn, der kem des nũcz unnd gewer in rechtenn tagenn; wer des nicht tet, der ist wandls phlichtig 72 $\frac{1}{2}$.

Item sy meldent auch, wer anerstorbene gũter enphahenn wil von vater und müeter, der geb ain $\frac{1}{2}$ oder 2 an dy geber; waz aber verrer ist, der geb 72 $\frac{1}{2}$, als von alter herkomen ist.

Item auch desgeleichenn von geschafftenn gũt; und wer des nicht kumbt nũcz und gewer, der ist umb 72 $\frac{1}{2}$ zů wandel.

Item sy meldent auch, wer warttunder erib wel sein zů ainem weingartenn, der sol sich verkũdenn lassenn ainst im jar im perigktayding mit ainem rüegpfening; des sol im der perigmaister und dy perigknossn, dy pey dem perigktaiding sein, im jar zeũgness gebenn.

Item sy meldent auch, wenn ain weingarten anstũrb oder mit kauffen in sein gebalt pracht, der sol darin nit arbaitten an des perigkhherrn oder perigkmayster willenn und wissenn; wer dawider thett, der ist wandels phlichtig, alsofft er daz thũet, noch ydem arbaitter 12 $\frac{1}{2}$.

Item meldent auch, wen man aynne vint noch sant Joring tag im perig, die do grast, dy ist umb daz wandel 12 $\frac{1}{2}$.

Item seu meldent auch, ob daz ainer dy grasserinn nicht überkemen möcht und ob ainer im perig wer unnd ruefft er demselbigenn an, der sol im zů hilff komen; tãt er des nicht, so ist derselbig umb daz wandel 12 $\frac{1}{2}$.

Item seu meldent auch, wer in den perig get und nymbt ain weinsteckenn, der ist umb daz wandel umb 12 $\frac{1}{2}$; pricht er in aber enzway, so ist er nach jedem ort umb 12 $\frac{1}{2}$; nymbt er aber mer dan drey, so mag man den antgreyffenn fũr ainen schedlichenn man und in dahin geantwũrtenn, da er hingehortt.

Item seu meldent auch, wer ain stockch nympt oder dũrch ainen rain zeũcht, der ist umb daz wandel 12 $\frac{1}{2}$.

Item seû meldent auch, dy erbern perignossn, alsofft ainer ain fruchtigen paum abhagkch, nach yedem stükch ist er umb daz wandel 72 $\frac{1}{2}$.

Item seû meldent auch, daz man sol dy rahenn raummen vor sant Jorin tag; der es nit thûet, der ist um daz wandel 12 $\frac{1}{2}$ darumb daz der perigkherr mag gefarn noch seinen perigkrecht; wer aber ainer, der nit geraümt hiet, wenn der herumbfür oder ain ander, und würff umb den wagen und nãm schaden, so ist er umb daz wandel der nit geraümt hiet 72 $\frac{1}{2}$ und ainem seinem schadenn abzûtragenn.

Item seû meldent auch, dy erbern perigknossenn, ob ainer verpottenn würt im perig und für über daz verbot fûder, der ist umb das wandel zwen und sex schiling alsofft er daz thûet.

Item seû meldent auch, wer vom perigtayding get an des perigkmayster willenn und wissen, der ist umb daz wan[del] 12 $\frac{1}{2}$.

Item seû meldent auch, dy erbern perigknossenn, das der perigkherr oder sein perigkmaister sol ausgen all vastag in perg und sol ain peschaydneu zistl nemen und sol aus yedem weingartten nemen ain weinperr, das gepürt der herschafft zû; darumb ist man neymant nicht phlichtig.

Item seû meldent auch, dy erbern perigknossn, daz der perigmayster sol ain hûetter seczenn mit zwain oder dreynn perignossn willenn und wissen; wer daz widerredt, der ist umb daz wandl 12 $\frac{1}{2}$.

Item seû meldent auch, ob es sich pegâb, daz ainer fûer den perig rytt oder gyeng und pegert ains weinper von dem hûetter, so sol er im daz gebenn; thet er des nit und wan man schaden thett, so ist der hûtter darumb zû straffen nach der perignossn erkantnüss.

Item seû meldent auch, dy erberenn perignossn, wer dy rebenn zû schadenn låst ligen auff dem rain, der ist zû wandel umb 12 $\frac{1}{2}$.

Item seû meldent auch, wer mit den lesern in den perig get vor sant Michels tag, an des perighern oder perigmaister willen und wissenn list an erlaubnüss, der ist umb daz wandel 72 $\frac{1}{2}$.

Item seû meldent auch, die erberenn perignossn, ob man schadenn sâch in dem perig von weyl wegenn, so sol der perigmayster mit im nemen die geschworen, die schollenns beschâuen, ob schaden geschâch, so soll man lessenn wan er dan well.

Item seû meldent auch, daz der perig sol fridtsam sein in allen sachenn und zû allen zeitten im jar, daz kainer mit werhaffter wer oder handt in den perig genn soll unnd auch niemandt darin belaidingen; wer dawider thätt und gieng mit gebalt oder frâflich in den perig und jaget sein veint ainen, der aines perignossn wer und ab seiner arbeit, alsofft er in über ain rain jagt, alsofft ist er zu wandel zwen und 6 β ; schlecht er in aber zû todt und wiert er in dem perig geffangenn, so sol der perigkherr mitsampt dem perigmaister den anwürtten an pillich stett, do ain selicher hingehört; und waz er anhat, es sey harnasch oder gebant, daz soll des perigherren sein; und ob daz wer, daz ain perignass sein veint sach, die im in dem perig schaden wolten, so sol der ruffen in dem perig

den andern perignassn, die er geschehenn mag, daz im dyselbing zů hilf kemen; ob sy des nit thäten, dy daz rueffen gehort hietten, dy send umb daz wandel nach yedem perignossn umb 72 ſ .

Item seû meldent aûch, das ayner mit dem andern solt leyden, der hinder als der vader, dy an dem perick habenn in weg und in steg und was dem perig naturftig ist; wer daz nit thât und sich wider dy ordnung seczet, der ist umb das wandel nach yedem perignossn 12 ſ .

Item seû melden aûch, daz kayner dem andern nit zů nachet arbeitenn soll an dem rayn, noch über den marichstein; unnd welcher daz thûet unnd alsofft er daz thûet, so ist [er] um daz wandel 12 ſ .

Item seû melden aûch, waz geprechenn in dem perig ist, daz soll der perigmaister mit den geschwaren lassenn peschauen und lahenn oder marichstain stessenn, ob ayner dem ander zů nahet kâm; darumb sol man sye pittenn unnd sy das treulich thain, wan man ier dorzûe pegert zů seczenn; tregt man in dy marichstain zûe, so ist man in schuldig 8 ſ , müessn aber der perigmaister und geswarn dy marichstain selber zûetragenn, so ist man in von yedem marichstain 12 ſ schuldig, aber von yeder lahenn ist man schuldig 2 ſ .

Item seû meldent aûch, wer der wer, der dy geswarenn wider-treibenn bolt umb dy marichstain und dy lahen aûsswürff oder fuder-trieg, der hat gefrävelt und ist zu wandel nach yedem perigenossn umb 72 ſ unnd dem andern sein schaden abzûtragenn, dem er dy marichstain oder lahenn aûssgew äffenn hat unnd fuder getragenn hat.

Item seû melden, daz man kayn andern weg noch steg in den perig machenn sol, wan von alter herkemen ist und niemant sol man entwergs durch sein weingarten gen; wer daz thât, der ist zu wandel 12 ſ .

Item seû melden aûch, daz all stigl zů rechter zeit vermacht sollenn sein, daz das viech nit zů schaden ge; unnd wer nit zůfridt zů rechter zeit, der ist zů wandel 12 ſ ; und wer ain stigl aûffpricht, daz das viech hinnach gingenn unnd schadenn thûet, der ist zů wandel 12 ſ unnd den schadenn abzûtragenn nach der perignassn peschâuung und erkantnüss.

Item seû meldent, wer ain weingartenn versetzen will in dem perig, der ist dem perigmaister 12 ſ fuer sein gerechtikayt, dem der satz zuêlaudt, der ist 2 ſ in das puch zu schreybenn.

Item sy meldent aûch, welcher gesetzt wierdt zu ainem huetter, ain lediger knecht ist, der scholl kain schlaffweyb nit habenn, weder pey tag noch pey nacht; in der hutten noch nichtz aus dem perig verkauffenn, es sey obs oder weinper; wiert man yn des uberfarnn, in oder sein ge[sel]schâfft, so sol der perigmaister seû mit hilff der gemayn vahenn und antwürtten an pyllich stett etz.

Item seû meldent auch, welcher huetter ain haûsfraun hat, das dy nit sol grasenn yn den perig, dyweil der perig verschlossen ist

mit hüetter; sy mag ym wol zů essenn tragenn yn dy hüttenn, so sol sy an aynenn mantl genn und alweg mit offen kützl yn den perig genn; wan sy wider haymget, so sol sy dem heffenn denn podenn uber sich kernn und sol weder weinper oder ander obs mit ir tragenn; wiert sy aber damit begriffenn, so wúrdt man sy paydeu püessen an alle genadt.

Item seú meldent auch, wer in dem jar dem pergkherrenn sein pergkrecht nit geyt und auch nit paut, das es reysundt güet ist, darauff sol der pergkherr schickenn dy perggenassenn sprechenn, dy vor offen rechtenn, das es reysundt güet ist, so ist der grundt dem pergkhern verfallenn fuer sein pergkrecht als perg- und reysundtgüet ist in dem land zů Österreich.

Item seú meldent aúch, das kains herren weinzierl zu wayhem weyn an seines herren gescháfft nit gen schol, nach weinper oder obs daraus tragenn, wenig noch vil; welcher daruber pegriffenn wúrdt, denn wierdt man darumb püessen als recht ist etc.

Item seú meldent aúch, welcher sein assách, poting, tretscaff oder ander assách in den perg füert daz sol ym niemant an seinenn willen fúderfüerenn noch tragenn; wer dawider tet, der ist wandl phlichtig 72 $\frac{1}{2}$ und dem er sein assách hat fúdergefüert oder tragenn, dem sol er sein schadenn abtragenn nach erkantnúss der perggenossenn.

Item seu meldennt aúch, das nyemandt sol leskornen gen yn denn perg, dyweil ain weingartten oder menyger zů lesenn ist und wen man daruber begreyfft, es sey frauú oder man, der ist wandls phlichtig 72 $\frac{1}{2}$; begreyfft man seú aber in ainem ungelesenn weingartenn, so wúrd man seú anfallenn fúer schedlich leút und dahyn antwürttten, wo solich leút hynn gehórenn.

Item seu meldennt auch, dy erbern perggenassen, ob ain hüetter ains begreyfft, die weinper gestollen hietten, dy sol er antwürten hintzt dem pergmaister mit dem warzeichenn und dan der pergmaister sol den oder die mit hilff der andern perggenassenn antwürten an billich stet, do solich hingehornn; wer aber, das der huetter den schedlichenn man oder frauen nit ubermacht, so sol er rúeffenn seine gesellen oder ander, dy yn dem perig sind, das sy ym zů hilff kemen; und wer das nit th t und das rúeffen gehort hiet, der ist des wandls phlichtig 72 $\frac{1}{2}$; wer aber, das der schedlich man oder frau erschlagenn oder erstochenn wúrdt, den sol man den oder dye legenn auf die stigl und das waffen, damit es geschehenn ist, auff dy wúnden und 1 $\frac{1}{2}$ damit legenn und sullen darumben dy erbern perggenossenn oder ander leút gegen dem gericht ungoten beleyben und nichten darumb phlichtig zu sein.

Item seú meldendt aúch, wer úberstickl aus dem weingartn tregt, dy weinzierl sein, dy úberstickl lenger sein wen ainer daunell, der ist wandls phlichtig nach yedem art 12 $\frac{1}{2}$.

Item seú melden auch, wer nach holtz in den perg get und hagkt ab phersichpaum oder kutten pau[m] oder ain nutzenn frydt

abraumbt, der ist wandls phlichtig 72 $\frac{1}{2}$, es sey dan sein aigenn oder sein herr hab das geschafft mit yem.

Item seü meldent auch, wer ann sambstag nach mittag begriffen wiert an der arbayt, der ist wandls phlichtig 12 $\frac{1}{2}$ und dem pergmaister nach iedem arbaytter nach gerechtikayt.

Item sy meldent auch, ob yemandt ain weingarten würdt geschafft, der sol den aufentpfahen¹ und kōmen zū nutz und gwer mit 72 $\frac{1}{2}$ etc.“

Im übrigen enthält das genannte Grundbuch auf fol. 89 bis 107 noch eine Anzahl Abschriften von Urkunden aus der Zeit zwischen 1370 und 1521, die größtenteils Eerwerbungen der Pfarre St. Veit in und um Königsbrunn betreffen.

2. Das Bergtaiding von Klein-Jetzelsdorf.

Mitgeteilt von Ludwig Brunner.

Im Schlosse zu Kattau bei Eggenburg hat sich ein Urbar dieser Herrschaft aus dem Jahre 1663, ein in Schweinsleder gebundener Papierband erhalten, der mit einem „Repertorium vber die herrschafft Kadaw vnd zugehörigen burgstal Reichenburg“ beginnt. In diesem Repertorium heißt es unter Nr. 12:

Item daß pergthädig zu Jezelstorf sambt der obrigkeit vnd gerechtigkeit, waß aber daß pergthädig in sich begreiff, ist zu finden in deß herrn Laßla Nizen grundbuchsbeschreibung vnter denen grundbüchern mit No 10 gezeichnet, datirt ao 1559 vnd stehet hierbei die abschrift daruon.

Auß herrn lassl Nützen grundtbuech vndt pergthädung vber Yezelstorff de dato 1559 außgeschriben.

Verzeichnus der dreyer pergthädig zu yezelstorff, wan die gehalten, auch waß für freyheiten vnd gerechtikheiten, daneben waß ein verbrecher in thädig oder weingebüerg verwürcht, vnablässig schuldig zu raichen, wie volgt.

1. Daß erst thädig erichtag vor dem faschingtag.
2. Daß helt anfangs in sich, daß man einen pergrichter sezt, sein alda fünfferley (herrn*) güetter, wird alweg im andern jahr der richter gewechßlet.
3. Welcher weingarten in dem thädig hat, vnd ist nit selbst dabey, oder schikht keinen scheinpotten, der ist dem pergrichter verfallen zwelff pfening, schikht oder gibt ers zwischen dießen vnd negsten thädig nit, so ist es vier vnd zwänzig pfening, stehet bey der obrikheit, ob sie ihme den großen wandel alß fünff vngerisch gulden wollen erlassen.
4. Welcher ain stekhen auß eines andern weingarten tragen thuet, vnd wierdt beschrien, der ist dem pergrichter verfallen zwelff pfening, vergleicht er sich nit zwischen deß andern thädig, ist er vier vndt zwanzig pfening, wird aber der stekhen gebrochen

¹ Or.: auffentphaffen.

* Darüber geschrieben, anscheinend von gleicher Hand.

- doppelte straff, die große straff stehet allezeit bey der obrikheit. Das ander thädning des erichtag vor Georgi.
1. Daß man das großen im weingarten verpönt, sey haubßgesessen alda, oder vber felt, nit allein in den weingärtten so in daß thädning gehören, sondern in allen andern, solang biß daß man drey jattrin im weingepüerg sicht, da jemand begriffen ist dem pergrichter verfallen zwelff pfening, erlegt ers nit zwischen des andern thädning so ist es vier vnd zwanzig pfening, stehet alle zeit bey der obrikheit, da man sich vngehorsamb erzeigt, daß große wandel zu nehmen.
 2. Der weingarten in gepüerg hat, da er nit aigener person alda, oder jemandt von seinet wegen, der ist dem pergrichter verfallen zwelff pfening, da sie nit erlegt, vier vnd zwanzig pfening, alles zu der obrikheit gefallen.
 3. Wo ainer den andern zu nahent gehaut, vndt kombt klag für den pergrichter, wird der verprecher nach erkhanthus der obrikheit gestrafft.
 4. Daß kheiner dem andern schaden thue, wer friden zu machen hat, der halte seinen negsten ohn schaden, khombt klag so wird er von der obrikheit gestrafft.
Daß drit thädning deß erichtag vor Laurenti.
 1. Daß man einen weingartthüeter aufnehmen thuet, vnd mues dem herrn des pergs allen gehorsamb leisten, ebenfals auch der gemain vnd bey tag vnd nacht bey den pergrichter außhalb der huett sich aufhalten.
 2. Wer weingärtten im perg hat, da er nit aigener person, oder jemandt von seint wegen vorhanden, der ist dem pergrichter verfallen, zwelff pfening, da sie vor dem negst khomenden perkthädning nit erlegt, doppelte straff, stehet in allen articulen bey der obrikheit gefallen.
 3. Daß ein jeder auf seinen rein, mit auß vnd eingehen, verbleibe, da er auf ainen andern, durch den hüetter bethretten, hat der hüeter im macht zu pfendten, vnd da er sich deßen weigern wolte, hat die obrikheit ihr recht beuor.
 4. Daß der hüeter alle nacht bey dem richter verbleibe, und ime ansage, ob jemandts im gepürg, schaden beschehen damit man wissen könne, ob er in der huett fleißig getroffen wirdt lässigkeit gespiert, so ist er darumb zu straffen.
 5. Wer in weingart gepürg durch seine benachbarte beschwerdt, der soll sich am tag Philippi und Jacobi bey dem pergrichter beschwehren, vnd er solls dem pergherrn anzaigen, dem stehet daß groß wandel beuor.
 6. Dem pergherrn stehet beuor daß gepürg leßen zeit zu öffnen, kombt aber die gmain alda vnd bitt, vnd wirdt befunden, daß zeit zu lößen, so wirdts verwilligt wer aber für sich selbst list, der ist in der straff, nach gefallen des pergherrn.

Weiters ist in dem erwähnten Repertorium bezüglich des vorstehenden Bergtaidings unter Nr. 15 vermerkt:

Herrn Hanßen Hofmans kaufbrief vber sein halben theil an der landtsfürstl. lehenschafft Kadaw an herrn Hanßen Nizen, de dato 1536, worinnen auch, paulo ante finem, die pergthäding zu Jezelstorf benent wird.

Die Benützung des Kattauer Urbars verdanke ich Herrn Regierungsrat Ignaz Bachmayer in Mödling.

Kleine Mitteilungen.

Ein Intermezzo in der Deutschen Schillerstiftung.¹

Von Kurt V a n c s a.

Zehn Jahre nach der Gründung der Deutschen Schillerstiftung (1855) wurde ihr Vorort von Weimar nach Wien verlegt und zwar für die Verwaltungsperiode 1865—1870. Nach dem freiwilligen Rücktritt des Generalsekretärs Karl Gutzkow (1864) übernahm Dr. Hans Hopfen² das Amt, das er kaum zwei Jahre bekleidete. In der Verwaltungsratkonferenz vom 29. bis 31. Oktober 1866 wurde Ferdinand Kürnberger zu seinem Nachfolger gewählt. Vorsitzender des Vorortes war der Freiherr von Münch-Bellinghausen (Friedrich Halm), zweites Verwaltungsratsmitglied, Schrift- und Kassenführer Dr. Leopold Kompert. Beide waren zugleich in dem 1859 gegründeten Wiener Zweigverein der Deutschen Schillerstiftung tätig, Münch als Obmann und Kompert als Vorstandsmitglied. Kompert betreute in der Zeit von 1865—1870 sämtliche Akten der Stiftung. Kürnbergers Tätigkeit galt vornehmlich der kritischen Sichtung der vielen bei der Schillerstiftung eingereichten dichterischen Arbeiten, wobei er nicht nur seinen literarischen Geschmack, auch seine genaue Kenntnis der gesamten deutschen Literatur bekundete.³ Akte, die den Vorort nicht betrafen, übermittelte er ordnungsgemäß dem Zweigverein. So stand die Sachlage, als der Frhr. von Münch-Bellinghausen am 23. Oktober 1866 nachstehenden Brief erhielt:⁴

W i e n, Dienstag, den 23. Oktober 1866.

Verehrtester Hr. Baron!

„Damit wir unsere Stellung gegenseitig verstehen, so müssen Sie mich nicht als Ihren Diener betrachten.“ Das waren die Worte, welche mir Hr. Kompert heute zu hören gab, als ich die Schillerkanzlei in einer neuen Auf- und Umstellung begriffen, meine Sachen derangiert fand und

¹ Über die Stiftung und den Wiener Zweigverein vergleiche R. Goehler, *Gesch. d. Deutschen Schillerstiftung*, Berlin 1909 — A. Bettelheim und J. Böck-Gnadenau, *Zum 50jähr. Bestande d. Wr. Zweigvereines*, Wien 1909. Herrn Josef Böck-Gnadenau danke ich an dieser Stelle herzlichst für einzelne wertvolle Hinweise.

² Dazu vgl. Bettelheim-Böck a. a. O., S. 27, Anm. 4.

³ Vgl. *Die deutsche Schillerstiftung, Aufsätze etc.* von F. Kürnberger, hg. v. O. E. Deutsch, München-Leipzig 1912, und R. Goehler a. a. O.

⁴ Während meiner Arbeit an einer Fr. Halm-Monographie fand ich diesen Brief, der m. W. der Forschung bisher unbekannt war. (Nat. Bibl. Nachlaß Halm, Karton K.)

so naiv zu glauben war, ich dürfe ihn fragen wo meine Akten liegen, welche an ihrem gestrigen Platze nicht mehr lagen. Sprachs und ging. Ich aber griff nach Hut und Stock, zog meinen Paletot an — und ging auch. Nach Hause gekommen schrieb ich ihm folgende Absage, welche ich mir erlaube textuell für Sie abzuschreiben, auf daß Sie in einer Sache gänzlich au fait seien, welche Sie mitberührt und es leider nicht angenehm tun wird. Ich schrieb:

Herr Kompert! „Damit wir unsere Stellung gegenseitig verstehen“ so ist es das beste — sie aufzulösen. Eine Stellung, in welcher man mir Worte sagt wie Ihre heutigen, macht offenbar nicht Sie zum „Diener“, sondern würde mich dazu machen, und zwar nicht einmal zum anständig behandelten, sondern zum mißhandelten Diener. Mag ein Bojar mit seinem Leibeigenen so sprechen! Ich bin es nicht gewohnt, brüske Reden zu hören und mir den Rücken wenden und die Gegenrede abschneiden zu lassen. Ich bedanke mich für diese „Stellung“. — Wenn ich in Ihrem Logis Sachen, die ich mir in Ordnung gelegt, derangiert finde, wen anders soll ich danach fragen als den maitre de logis? Wer ist Kanzleidiener? und gibt es überhaupt einen? Ich weiß es nicht. Ein Kanzleidiener ist mir offiziell gar nicht vorgestellt worden.

Ich bin in Ihrer Kanzlei neu und Sie sind es in Ihrer Wohnung. Was Wunder, daß man mit dieser Doppelneuheit ein wenig Geduld haben muß! Ich muß sie haben, daß ich die Sache täglich verlegt finde, und Sie, daß ich danach frage. Das letztere tat ich mit dem naiven und herzlichen Zutrauen einer 20jährigen Freundschaft und Sie kehren statt den Freund den vornehmen Herrn heraus. Ist denn die Herrschaft gar so groß? Ich habe nicht Ihre Ehre touchiert, wohl aber Sie die meinige. Keinem Menschen konnte es auffallen, daß ich Sie fragte, aber das Auffallendste von der Welt war es, in welchem Ton Sie meine Frage zurückwiesen.

Mag sich denn ein Anderer finden, der diesen Ton duldet. Es gibt Knechtseelen genug. Nie wird es an Leuten fehlen, welche mit Sold Grobheiten einstecken. „Was thut der Deutsche nicht fürs Geld!“ Er heiratet sogar fürs Geld.¹ Glück zu! Aber der Glückliche sollte sich nicht überheben. Er sollte nicht vergessen, daß sein Glück Zufall und nicht Verdienst. Müßten Sie noch von Ihren eigenen Arbeiten leben, wie ich von den meinigen, Ihr Ton sollte wohl bescheidener sein.² Adieu. F. K.

Diese Kopie, verehrtester Hr. Baron, übermache ich Ihnen demnach als Anzeige, implicite als motivierte Anzeige, daß und warum ich von der Kandidatur eines Amtes, das ich nicht gesucht habe, wieder zurücktrete. Gleichzeitig bitte ich Sie, diesen Verzicht als einen ernstlichen zu nehmen, und von den schönsten Regungen Ihres Herzens, Frieden zu stiften sich

¹ Das ist eine sehr scharfe Anspielung auf die reiche Partie, die Kompert 1857 durch die Heirat mit Marie Levi, der Tochter des Vorstandes der Budapester Kultusgemeinde, machte. Vgl. dazu L. Komperts sämtl. Werke, hg. v. St. H o c k, Leipzig 1906 ff., Einleitung.

² 1861 legte Kompert seine Stelle in der Kreditanstalt, bald darauf auch die Feuilletonredaktion bei der „Konstitutionellen Österr. Zeitung“ nieder. Vgl. Sämth. Werke, Einl.

nicht einnehmen zu lassen. Sie sind zu sehr an Erfolge gewöhnt,¹ um etwas Erfolgloses zu tun. Und nichts könnte erfolgloser sein. Kompert hat mich vor Dienstleuten brüskiert, er kann mir keine reparation d'honneur geben auf einem Blatt Papier oder unter vier Augen, was doch das Höchste wäre, wozu fremde Bemühungen helfen könnten. Also nichts von einer Halbheit welche immer noch einen Stachel in mir zurückließe. Auch habe ich, wie Sie sehen, den Weg dazu mit einem entscheidenden Hindernis abgesperrt. Auf der vierten Schlußzeile meines Briefes ist ein Pfeil geschneit, dessen Wunde nicht heilbar.² Sie werden mich heftig tadeln deswegen, Sie werden in dem Ausfall eine Ungehörigkeit sehen, aber — dafür sind Sie auch nur der Leser und nicht der Erleber! Dafür spreche ich nur zu ihm allein und er sprach vor Zeugen zu mir! Gewiß darf ich auf der einen Seite ersetzen, was auf der anderen fehlt.

Ich bedaure lebhaft, Hr. Baron, daß ich in Tagen, wo ich mit ganz Wien Ihnen Schönes sagen könnte, eher einen Mißklang als einen Beitrag zum allgemeinen Wohlklang anzustimmen habe.³ Lassen Sie mich die Schuld daran nicht entgelten und bewahren Sie mir ein freundliches Andenken. Ich sage Andenken, denn gewiß fühlen Sie selbst, daß ich jetzt einer Heimat den Rücken kehren werde, die mir so wenig wohl tut. Ich möchte in kürzester Frist nach Venedig gehen.⁴ Von Komperts Stiege herabgehend, überfiel mich ein ungeheurer Durst zum erstenmal in meinem Leben mich außerhalb Deutschlands bei einem polierten und graziösen Volke umzusehen. Können Sie mir eine oder die andere Empfehlung an St. Marcus mitgeben, so bitte ich Sie darum.

Mit ausgezeichnete Hochachtung Euer Hochgeboren
ergebenster

Ferdinand Kürnberger.

Die ganze Angelegenheit, die der Brief in so grellen Farben schildert, scheint ohne irgend peinliche Folgen geblieben zu sein und auch die Freundschaft mit Kompert darunter nicht gelitten zu haben.⁵ Trotzdem dürfte der Brief für das Charakterbild Kürnbergers nicht belanglos sein.

¹ Diese Bemerkung ist sehr bissig. Kürnberger nahm später oft Gelegenheit, Halms Dichtung herabzusetzen. Vgl. seine „Literar. Herzensachen“, hg. v. O. E. Deutsch, Leipzig 1910.

² „Er heiratet sogar fürs Geld.“ Siehe oben!

³ Kürnberger meint wohl den glänzenden Erfolg von Halms dramatisches Gedicht „Wildfeuer“ (aufgeführt im Burgtheater, 18. Okt. 1866).

⁴ Zu der geplanten Reise ist es nicht gekommen.

⁵ Vgl. F. Kürnbergers Briefe an eine Freundin (1859—1879), hg. v. O. E. Deutsch. Schriften des Literar. Vereines in Wien, VIII, Wien 1907, SS. 61 ff., 159 ff.

Literatur.

Fritz Popelka, **Geschichte der Stadt Graz**. I. Band mit dem Häuser- und Gassenbuch der inneren Stadt Graz von Arnold Luschin-Ebengreuth. 1928. Im Selbstverlage der Stadtgemeinde Graz. 632 Seiten.

Zu den zahlreichen Trostsprüchen, mit denen wir uns selbst über manche Mängel unserer historischen Literatur hinwegzutäuschen gewohnt sind, gehört auch die beliebte Klage, daß es für die Geschichte der österreichischen Städte, zumal während des Mittelalters, keine rechten Quellen gäbe.

Manche Neuerscheinungen der letzten Zeit strafen diese Ausrede freilich Lüge. Gewiß können sich unsere österreichischen Städte an Reichtum der Quellen nicht mit denen der westlichen Länder und Landschaften messen. Aber richtig erfaßt, und von da und dort zusammengetragen, ergibt sich doch überall ein reicher Stoff für die Stadtgeschichte. Es hängt vielleicht mit allgemeinen Strömungen zusammen, daß wir bisher immer mehr Landes- als Ortsgeschichte betrieben haben und ich glaube, es ist eine Wandlung zu bemerken.

Freilich hängt der Betrieb der Ortsgeschichte innig auch mit der Fürsorge für die Archive zusammen. Das ist ein wunder Punkt. Erfreulicherweise lassen sich aber auch da Ansätze zu einer Besserung konstatieren. Das staatliche Archivamt ist soeben neu organisiert worden und auch von privater Seite scheint man den verschiedenen Archiven des Landes wieder mehr Aufmerksamkeit schenken zu wollen.

Das erfreulichste Beispiel bietet St. Pölten. Nicht nur hat die Stadt die nachgelassene Geschichte von Herrmann in Druck gelegt, sie hat auch in geradezu vorbildlicher Weise jetzt für ihr Archiv gesorgt. Ebenso hat die Stadtgemeinde Wiener-Neustadt das Werk ihres verstorbenen Stadtarchivars Josef Mayer in vier schönen Bänden herausgegeben. Gewiß ist diese Wiener-Neustädter Stadtgeschichte ganz anders zu werten, als Herrmanns Werk, aber sie ist eine unendlich reiche Fundgrube an Material und zeigt, wie reichhaltig gerade das Wiener-Neustädter Archiv ist, das hoffentlich recht bald die gleiche Fürsorge erfährt, wie das in St. Pölten geschah.

Was nun die eigene archivalische Überlieferung anlangt, stand es am schlimmsten fast um die Stadt Graz. Denn gelegentlich eines Umbaus des Rathauses im Jahre 1803 wurden alle Bestände mit einer ganz kleinen Ausnahme von Urkunden in ein Kellergewölbe gebracht, wo sie unbeachtet liegen blieben, bis man sie schließlich in gänzlich vermodertem Zustande den Wellen der Mur überantwortete. Und doch hat die Stadt Graz zur Achtehundertfeier ihres Bestandes den ersten Band einer Stadtgeschichte herausgebracht, der sich sehen lassen kann.

Wenn man bedenkt, daß der Mangel jeder eigenen archivalischen Überlieferung so manchen Ansatz zur Abfassung einer Grazer Stadtgeschichte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts scheitern ließ, wird man umso mehr den Fleiß und die Umsicht des Grazer Staatsarchivars Fritz Popelka anerkennen, der in emsiger Arbeit die Quellen von da und dort, vor allem aus den Archiven des Landes und des Staates zusammentrug und sie zu einem anschaulichen Bilde der Entwicklung der Stadt Graz verarbeitete.

Es hat dem Werke zum Vorteil gereicht, daß der Meister der österreichischen Geschichte, Arnold Luschin-Ebengreuth, sich der Mühe unter-

zog, ein Häuser- und Gassenbuch für die innere Stadt Graz auszuarbeiten, denn nur auf dieser Grundlage war es Popelka möglich, die ausgezeichnet gelungenen Ausführungen über die topographische Entwicklung abzufassen.

Graz ist nach den Darlegungen Popelkas als Burgstadt nach bestimmten Grundsätzen angelegt worden. Die Stadt erstand ganz auf landesfürstlichem Boden, den die beiden Burggrafenfamilien der Udalrichinger unter Dietmare auf dem Schloßberg an die Bürger zu Burgrecht vergaben. Nach dem Aussterben der Udalrichinger verwandelten aber die Landesfürsten die Abgaben, welche die Bürger zu leisten hatten, in ganz niedere Geldzinse von einem halben bis zu drei Pfennigen für die Hofstatt, die natürlich bald jede Bedeutung verloren und seit 1640 überhaupt aus den Urkunden verschwanden. Seither waren die Grazer Bürger im Vollbesitz ihrer Hausgründe. Das ist eine etwas eigenartige Entwicklung, die zumal von der Wiener Entwicklung recht absticht. Es wäre vielleicht nicht unnützlich, gerade diese Seite in einer zusammenfassenden Arbeit für die österreichischen Städte vergleichsweise einmal zu bearbeiten.

Die regelmäßige Anlage der Stadt ist gut zu erkennen. Die erste Ummauerung fand um 1250 statt. Erweitert wurde das Stadtgebiet um 1439 und dann durch die Neuanlage der Befestigungen seit 1543.

Die äußere Geschichte der Stadt von den Anfängen bis zu den Zeiten Maria Theresias hat Popelka in einem großen Abschnitt zusammengefaßt. Bestimmend war für ihn der Umstand, daß das sogenannte Ende des Mittelalters sich in der inneren Geschichte der Stadt gar nicht bemerkbar macht, sondern sogenannte mittelalterliche Zustände bis zur Hälfte des 18. Jahrhunderts fortbestanden. Es war das auch anderwärts so und selbst für Wien ist die Wandlung, die das Stadtrecht von 1526 mit sich brachte, nur eine politische gewesen, die wirtschaftlichen Zustände hat sie nicht berührt.

Auf diese Zusammenfassung der äußeren Geschichte der Stadt, aus der besonders die Teile über den Aufstieg und Niedergang des Luthertums rühmend hervorgehoben seien, folgt dann das schon erwähnte Kapitel über die räumliche Entwicklung der Stadt.

Friß und Seidl haben in der Besprechung des Buches von Popelka im Monatsblatt des Vereines für Geschichte der Stadt Wien diese ganze Einteilung des Buches als nicht sehr glücklich geglaubt bezeichnen zu müssen und Petermanns Wien von Jahrhundert zu Jahrhundert gegenübergestellt. Ich kann nicht finden, daß die Einteilung Popelkas den wissenschaftlichen Bedürfnissen nicht entspräche. Petermanns Werk ist auch keine Forscherarbeit, wie das Buch von Popelka, und es taugt der Vergleich schon darum nicht. Auch ist das Herausarbeiten eines einheitlichen Kulturbildes durch die Abfolge der Zeiten letzten Endes zwar gewiß ein Ideal, doch kann man dabei allzu leicht in eine seichtere Darstellung hinabgleiten. Für ein Werk, das wissenschaftlich gearbeitet ist, wird sich immer die Gliederung nach großen Gesichtspunkten, die den reichen Stoff in einheitlichen Linien wiedergibt, empfehlen, wie es Popelka eben getan hat.

Es entspricht der Bedeutung des Wahrzeichens von Graz, des Schloßberges, wenn ihm anknüpfend an die räumliche Entwicklung der Stadt ein eigenes Kapitel gewidmet ist, das seine Baugeschichte, die Geschichte seiner Verwaltung und seiner Besetzung ausführlich darlegt. Und sodann kommt Popelka zu der Darlegung der Verfassung und Verwaltung der Stadt, das ist jenes Kapitel, das nach einem bekannten Aussprüche Gustav Winters das Rückgrat jeder Stadtgeschichte bildet. Es ist sehr eindrucksvoll geschrieben. Und dankenswerter Weise sind diesem Kapitel dann Listen der Bürgermeister, Stadtrichter und Stadtschreiber beigegeben. Lobende Erwähnung verdienen schließlich auch die zahlreichen prächtigen Illustrationen und die beigegebene Karte.

Für den zweiten Band stehen noch die Kapitel über die Stadtwirtschaft, Bevölkerung, Preise und Löhne, Gewerbe, Handel und Industrie aus, sowie die Abschnitte über das geistige Leben und ein kurzer Überblick über die Geschicke der Stadt von den Zeiten Maria Theresias bis zur Neuordnung

des österreichischen Gemeindegewesens im Jahre 1869. Als sehr erwünschte Beilage ist auch das Häuserbuch der Grazer Vorstädte von Hans Pirchegger zu erwarten.

Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß diese Geschichte der Stadt Graz weitaus die beste Stadtgeschichte ist, die wir heute in Österreich haben und man kann sich nur freuen, daß die Vertreter unserer Wissenschaft in Graz auf so schöne Erfolge blicken können, wie eben auf diese Stadtgeschichte und auf den auch eben jetzt erscheinenden Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Steiermarks von Anton Mell.

Stowasser.

Fritz Weber, **Anzengrubers Naturalismus**. Berlin, E. Ebering 1929. 109 Seiten.

Weber will aufzeigen, was Anzengruber dem Naturalismus geistesverwandt macht und was ihn wiederum trennt von dieser Richtung. Dabei ist erstaunlich, mit welcher Zähigkeit und Fleiß der Verfasser bis in kleinste Details seiner Aufgabe nachkommt. Wenn auch manches bekannt ist, so wird man doch wieder vieles finden, was den Charakter des großen österreichischen Dichters in neue und klarere Beleuchtung rückt. Sehr fruchtbar für die künftige Forschung ist vor allem Anzengrubers wiederholte Beschäftigung mit Zola herausgearbeitet und manchen dankenswerten Beitrag liefert auch das Kapitel über die naturalistische Form der Dichtung. Einiges aber möchte ich dem Verfasser zu überlegen geben. „Die Beschreibung der Gestalt dient oft zur Versinnlichung geistiger Eigenschaften. Die willensstarken, auf ihre Umgebung wirkenden Personen . . . sind gedrungene, meist auch große Gestalten“ (S. 66). Paßt das auch auf den Steinklopferhans? Viel zu weit geht Weber, wo er von den Symbolen bei Anzengruber spricht. Man kann doch nicht „Schreibfeder und Schreibärmel des Schreibers Zirl“ (S. 71) oder wenn der „Tod Freys durch eine niedergehende Sternschnuppe“ (S. 71) angedeutet wird, von symbolischen Zeichen reden. Sagen wir in dem einen Fall *Embleme*, im andern *volkstümliche Vorzeichen*. Den Begriff Symbol so zu entwerten, hieße einen so großen Symboliker wie Ibsen bitter unrecht tun. Daher ist auch der Schluß, den der Verfasser nach diesem Kapitel zieht, unrichtig! — Verschlagenheit und List sind nicht nur die Waffen der Kleinbauern gegen die „Großköpften“ (S. 74). Man denke an Dusterer und den Meineidbauer!

Als Ganzes genommen, bedeutet aber dieses Buch eine wertvolle Erscheinung, schon darum, weil vielleicht daraufhin Anzengruber, der noch immer eine fragliche Stellung in der Literatur einnimmt, doch ein Platz gesichert wird als ernster Mitstreitender in den Reihen der Naturalisten.¹ Nicht umsonst haben sie ihn — man denke an die Tätigkeit der „Freien Bühne“ — zu den ihren gezählt.

Kurt Vancsa.

Franz Kieslinger, **Gotische Glasmalerei in Österreich bis 1450**. Amalthea-Verlag Zürich, Leipzig, Wien. Großoktav. 92 Seiten Text, 96 ganzseitige Lichtdrucktafeln, 95 Vergleichsabbildungen zum Text.

Kunstgeschichte läßt sich auf zweierlei Art betreiben. Die eine trachtet den Wesensinhalt der zu besprechenden Dinge zu erfassen, uns die geistigen Vorgänge in ihnen und ihren Schöpfern näher zu bringen. Die andere hält sich an die Form des Dargestellten und die (Lebens-)form des Darstellers. Welche Methode die richtige ist, wird nie entschieden werden. Das ist Anschauungssache, so wie etwa die Hinneigung zu Ex- oder Impressionismus.

Manchmal aber ist das vollkommene Außerachtlassen der einem Kunstwerk oder einer Kunstrichtung innewohnenden geistigen Momente doch ein „Fehler“, nicht im landläufigen Sinne des Wortes, der soviel bedeutet als: „Hier wurde ein Mißgriff gemacht“, sondern im ursprünglichen: „Es fehlt etwas“.

¹ Josef Nadler hat, soviel ich sehe als Erster, das richtig erkannt und gewertet (Literaturgeschichte IV/674).

Glasgemälde, gotische Glasgemälde lassen sich nun nicht hauptsächlich vom historischen, vom stilkritischen Gesichtspunkt aus behandeln, wenigstens heute nicht mehr, nachdem Julius Lange und Max Dwořák so zu ihnen Stellung genommen haben:

„Es gibt in der ganzen sichtbaren Welt kaum einen mächtigeren Stimmungseindruck, als man ihn von einem großen gotischen Kircheninneren gegen Abend empfängt, wenn alles im Raum nur undeutlich im Dunkeln schimmert und das Auge nichts weiter sehen kann als jene klaren, leuchtenden Gestalten, die oben im Westen in strengen, feierlichen Reihen oder in mystischen Linienkombinationen schweben, wenn die Abendsonne brennend darauf fällt. Da wird das Gefühl von Feuer durchglüht, und alle Farben singen und jubeln und schluchzen. Das ist in Wahrheit — eine andere Welt.“ (Julius Lange: „Ein Blatt aus der Geschichte des Kolorits, in den Ausgewählten Schriften“, Bd. 2, S. 130 ff.)

„Die eigentlichste Schöpfung der Entwicklung der Malerei im Übergang von der romanischen Periode zur Gotik und der reinste Inbegriff der malerischen Ziele der letzteren waren Glasgemälde. Daß diese so spröde, schwierige und ungewöhnliche Art der Malerei eine so große Bedeutung und Vollkommenheit erlangte, erklärt sich nicht zuletzt daraus, daß sie in vielfacher Beziehung wie keine andere dem, was man in erster Linie künstlerisch von der Malerei verlangte, entsprochen hat. Die großen gotischen Glasfenster bilden Wände, die keine Wände sind, sie begrenzen den Kirchenraum, stellen aber zugleich eine Verbindung mit dem unbegrenzten Weltraum her. Die Verbindung wird, und dies ist eine nicht minder weittragende Neuerung als die Eroberung des Freiraumes, durch das natürliche einfallende Licht vermittelt, welches jedoch dadurch, daß es die farbigen Scheiben durchdringen muß, farbig verändert wird und in übernatürlich leuchtender Kraft von den Gestalten der Gemälde auszustrahlen scheint. Und diese Gestalten selbst, in den Konturen und Flächen am eindringlichsten in jene monumentale Begrifflichkeit, in jene ideenhaft Klarheit, Vollendung und Harmonie übertragen, die das gotische Ideal der Personifikation des Göttlichen war, treten wie aus weiten Fernen kommend, als himmlische Gäste, strahlend „wie nichts anderes“, aus der Dämmerung, die alle Grenzen verwischt, hervor, Sendboten der zeitlichen und räumlichen Unendlichkeit und ein Wunder der geistigen, übermateriellen „Verklärung“, dessen Werkzeuge die Erscheinung im realen unbegrenzten Raum und das ihn erfüllende und durchdringende Licht geworden sind.“ (Max Dwořák: „Kunstgeschichte als Geistesgeschichte“, S. 93.)

In dem letztgenannten Buch sagt nun Dwořák auf Seite 44 über die Beurteilung der Werke mittelalterlicher Plastik und Malerei:

„In der Erforschung ihrer äußeren Entstehungsgeschichte, in der Beobachtung der zeitlichen und lokalen Zusammenhänge, in der Sonderung und gegenseitigen Abgrenzung der Schulen, in ikonographischen Fragen, in der kritischen Behandlung der Denkmäler ist viel und treffliches geleistet worden; in der kunstgeschichtlichen Erklärung des allgemeinen künstlerischen Faktums, das sie einzeln und in ihrer Gesamtheit verkörpern, dagegen nur wenig und kaum etwas, was auch heute noch befriedigen könnte.“

Diese Worte sind die trefflichste Kritik der Arbeit Kieslingers. Mit unerhörtem Fleiß und vom Glück begleiteten Spürsinn hat er die „zeitlichen und lokalen Zusammenhänge“ der gotischen Glasgemälde Österreichs gefunden, hat die „Sonderung und gegenseitige Abgrenzung der Schulen“ bis ins Detail durchgeführt. Die „Erklärung des allgemeinen künstlerischen Faktums“ ist er uns aber schuldig geblieben, obwohl er — wie er in der Nachrede betont — Dwořáks Schüler war.

Kieslingers Buch ist aber eine lückenlose Zusammenstellung des im Titel umgrenzten Materials und bietet viel neues Wissen. Zur Erfüllung des von ihm eingangs ausgesprochenen Wunsches trägt sein Werk überdies einen ganz bedeutenden Baustein bei, was dem Buch erhöhte Bedeutung gibt. Der Wunsch selbst aber lautet:

„Möge diese Arbeit der Idee dienen, daß die Hauptstadt jener Herrscher, die im ganzen vierzehnten Jahrhundert ihr Ziel darin sahen, die Krone des Reiches an sich zu bringen, eine bedeutende und in allen Wegen der Kunst sich ergänzende, erfolgreiche Fähigkeit aufwies. Wenn erst dieser Gedanke anerkannt ist, und es sind Anzeichen hierfür vorhanden, so mag er zu etwas zurücksinken, was er schon längst sein sollte: zu einer Selbstverständlichkeit.“

Aus verschiedenen Andeutungen Kieslingers darf man schließen, daß er sich mit weiteren Arbeiten über die gotische Kunst Österreichs befaßt. Es wäre zu hoffen, daß seine neuen Forschungen auch weiterhin zu so grundlegenden Ergebnissen führen, wie die über die Glasgemälde, aber ebenso muß ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß Kieslinger in Hinkunft im Sinne größerer Lebendigkeit mehr in das Wesen der von ihm behandelten Dinge eindringe und Spekulationen, wie etwa über die möglicherweise vorhanden gewesene Anzahl von Scheiben mit figuralen Darstellungen in einem bestimmten Raum usw. unterlasse.

Eines ist sicher: Gotische Glasgemälde gehören zu unserem wertvollsten Kunstbesitz. Will man sich über ihre Anzahl, Aussehen und Lokalisierung unterrichten, so muß man zu Kieslingers Buch greifen und ist dann erschöpfend belehrt. Die Ausstattung des Werkes durch den Amalthea-Verlag ist eine mustergültige.

R. G n e v k o w - B l u m e.

Ludwig Wolff, **Die Helden der Völkerwanderungszeit**. Frühgermanentum II. Jena 1928, Eugen Diederichs. 16 Abbildungen, 240 Seiten.

Das vorliegende Buch behauptet neben den berühmten Werken von Uhland, Grimm, Heusler und von der Leyen seinen selbständigen und hohen Wert. Wolff will die Heldensagen der Völkerwanderungszeit nach ihren historischen Grundlagen verfolgen und es verdrießt ihn die Arbeit nicht, auch dort, wo die Spuren verblasen, Licht in das bisherige Dunkel zu bringen und auch das wiederholte Ineinandergreifen der Sagen aufzuzeigen. Aber nicht mit dem selbstgefälligen Ton moderner Gelehrsamkeit stellt er Behauptungen auf, wenn er sie nicht zu stützen weiß — in durchaus solider Folgerichtigkeit spricht er Vermutungen aus, wo er seiner Sache nicht sicher scheint.

Wieviel Mühe die hochverdienstlichen Untersuchungen Wolffs erfordern, merkt man seinem Buch nicht an. Es ist in einem durchaus flüssigen und persönlichen Stil geschrieben.

Besonders klar und einprägsam herausgearbeitet ist das Entwicklungsgeschichtliche in den Abschnitten: Attilas Tod und der Untergang der Burgunden — Theoderich der Große — Die Franken (Brünhild) — Die Sachsen (Wieland, Egil).

Was aber diesem Werk über die Wissenschaft hinaus Bedeutung gibt, ist die Gabe des Verfassers, aus dem Besonderen des historischen Geschehens das allgemein Menschliche, das der Heldensage erst ihren Eigencharakter gibt, herauszuheben und mit warmer Einfühlung in die Welt frühgermanischen Heldentums zu analysieren: die tiefe Tragik, die aus dem hohen Sittlichkeitsbegriff erwächst. Und immer wieder betont er da die Größe und Hochherzigkeit germanischer Gesinnung. Siegfried, Hagen, Rüdiger, Dietrich v. Bern, Hildebrand — seit unsrer Kindheit längst vertraute Gestalten werden uns durch die schöne Darstellung Wolffs unvergänglich.

In drei Hauptabschnitte gliedert sich das Werk, wie es die historische Methode verlangt: Germanen und Hunnen. — Die Germanen in Italien. — Bei den Franken und auf innerdeutschem Boden.

In den Übersetzungen hat sich Wolff an die besten Vorlagen gehalten: so z. B. an die meisterhafte Übertragung der Eddalieder durch Felix Genzmer (Thule I/II, Eugen Diederichs, Jena), hat aber auch mit feinem Sinn für das Wesen altgermanischer Dichtkunst in Taktfüllung und Wortlaut manches geändert.

Das Buch ist dem Lehrer Andreas Heusler gewidmet und bedeutet

eine der würdigsten Erscheinungen der jüngsten Zeit, das jedem, auch dem Fachmann etwas zu sagen hat. Der Schüler hat seinem Meister Ehre gemacht! Der weltbekannte Verlag, der in jeder Hinsicht für eine vornehme Ausstattung sorgt, ist zu dieser Erscheinung wahrhaft herzlich zu beglückwünschen.

Kurt V a n c s a.

Hans von Müller, **Zehn Generationen deutscher Dichter und Denker.** Zugleich ein kleiner Führer durch Goedekes Grundriß III—XII. Berlin, Frankfurter Verlagsanstalt 1928. 138 Seiten.

Das vorliegende Buch ist aus praktischen Erfahrungen hervorgegangen. Wiederholtes Ordnen von Privatbibliotheken nach Prinzipien, die bei Ranke zuerst aufscheinen und bei Dilthey die erste praktische Verwendung finden, haben den Blick dieses als E. T. A. Hoffmannforscher längst bekannten und geschätzten Literaturhistorikers für eine praktische und theoretische Verwertung des Generationsprinzips geschärft und vertieft. Aus gelegentlichen, leider sehr verstreuten Aufsätzen ist dann dieses in seiner ganzen Beweisführung sichere und für die künftige Forschung ungemein fördernde Programmwerk ausgereift.

In den einleitenden Kapiteln, die sich mit den gleichgestimmten Arbeiten der Vor- und Mitgänger beschäftigen, kann man den ganzen Entwicklungsgang dieser Arbeit verfolgen und wird schon hier die (heute!) unglaubliche Gewissenhaftigkeit, die aber den Weitblick des Verfassers nicht im geringsten trübt, bewundern müssen. Das nimmt im vorhinein für den Verfasser ein, da an dünkelfaßter, jede solide Forschung ablehnender Geistesreichelei in der Wissenschaft wahrlich schon genug geleistet wurde! Wie gut ist es z. B., daß wiederum eine gewichtige Stimme laut wird gegen den zwecklosen, ja gefahrvollen Systemzwang in der Literaturwissenschaft, den vor nicht langer Zeit P. Merker¹ und erst kürzlich H. Bieber² mit Recht scharf abgelehnt haben. Unbenommen bleibt das Verdienst freilich denen, die ihren Stoff großzügig nach bleibenden Erscheinungen ordnen, wie Zeitgeist, Landschaft, Schule, Gattung, Tendenz (?) usw.

Nach einer kurzen Übersicht über die letzte gedruckte und ungedruckte Literatur zum Generationsproblem und einem Kapitel über die Einrichtung der Liste folgen die Listen der 10 Generationen. (1561—1892), und zwar folgendermaßen: I. 1561—1597, II. 1597—1635, III. 1635—1664, IV. 1665—1693, V. 1694—1730, VI. 1730—1760, VII. 1760—1789, VIII. 1790—1819, IX. 1820—1854, X. 1855—1892. Diese 10 Generationen umfassen 45 Altersgruppen, eine Gruppe durchschnittlich sieben Jahrgänge.

Nun ist es erstaunlich zu beobachten, was sich innerhalb von Gruppen, oder erst recht von Generationen, an scheinbar unverträglichen, ja oft ganz disparaten Erscheinungen beisammen findet. Andererseits sehen wir wieder vieles getrennt, was bis nun eine Richtung zu gehen schien. Manches freilich findet hier erst seine natürliche Bestätigung. Allen diesen Problemen geht eine knappe, aber völlig erschöpfende Einleitung nach, die jeder Generationsliste jeweils vorgesetzt ist.

Man ist z. B. nicht wenig verwundert, Abraham a. S. Clara und Leibniz in einer Gruppe beisammen, Ph. I. Spener und August H. Francke um eine ganze Generation getrennt zu sehen. Auch Fr. Halm (der übrigens als bedeutender Novellist zu nennen wäre) in der Gesellschaft Laubes oder Fritz Reuters zu finden, mutet ganz merkwürdig an. Hier sei der Verfasser auf einen Fehler aufmerksam gemacht, der ihm unterlaufen ist: Häring (W. Alexis) wird in der Einleitung zur achten Generation der ersten Gruppe zugerechnet, gehört aber (laut Liste!) zur zweiten. Zu nennen wäre im Rahmen dieser Generation vielleicht auch der unglückselige I. N. Bach-

¹ Vgl. den Artikel „Neuhochdeutsche Literatur“ (Merker-Stammler Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte, Berlin 1928, II).

² Der Kampf um die Tradition. Die deutsche Dichtung von 1830—1880, Leipzig 1928, Einleitung.

mayr.¹ Walzels und F. I. Schneiders Ansicht vom spätbarocken Klopstock findet, sowie Ungers Meinung von der Geistesverwandtschaft Hamanns mit der Romantik ihre endgültige Fixierung (S. 109 und 24 f.), Interessant ist, daß die drei Generationen, die W. Flemming² bildet, sich fast völlig mit Müllers zweiter, dritter und vierter Generation decken. Bei der zweiten Generation, dritte Gruppe, hätte ich gerne Joh. Franck (1618—1677)² gefunden, dessen Kirchenlieder tief empfunden sind und den kölnischen Diogenes Heinrich Lindenborn (1706—1750).³

Mit Recht verwahrt sich der Verfasser in der Einleitung zur letzten Generationsliste gegen eine abschließende Beurteilung der mitlebenden Dichter. Auch Enzinger⁴ hat sich kürzlich gegen die Wertung Lebender gewendet und das kann zur Beseitigung dieses Unfugs nicht oft genug getan werden. Müller verläßt sich also bei der letzten Generation fast ganz auf die „urteilsfähigen Kritiker“. So kommt leider ein stark subjektives Element herein, denn man ist bekanntlich gegen niemand ungerechter, als gegen die unmittelbaren Vorgänger und Mitstrebenden. Da dieses letzte Kapitel auch ganz aus dem Rahmen des ausgezeichneten Buches fällt und keine selbständige Leistung des Verfassers darstellt, erübrigt sich eine Auseinandersetzung, die in diesem Falle einer eigenen Abhandlung gleichkäme. Eines nur sei gewünscht, daß man in der letzten Liste auch R. Hohlbaum fände.

Zwei Rückblicke, a) „die 10 Generationen nach ihrer ästhetischen Tendenz“ und b) „nach dem Wert ihrer Leistung betrachtet“ folgen den Listen. Dem Rückblick a) muß man zustimmen, denn in der gedrängten Form muß er notwendig manches unberücksichtigt lassen. Der Rückblick b) aber enthält ein Urteil, das man nicht ernst nehmen kann. „Nach 1819 aber wird ein Menschenalter hindurch kein großer Dichter mehr geboren.“ Was wären denn die Raabe, Anzengruber, Wedekind, Dehmel, G. Hauptmann, Lilienron, Stehr, R. Huch, Federer u. a. m.? Große Dichter, im Sinne eines Goethe oder Schiller, gewiß nicht, aber doch ebenbürtig sovielen großen Dichtern, die heute unbestritten als solche gelten!

Noch eines möchte ich hier — und ich werde hoffentlich noch öfter dazu Gelegenheit haben! — bekritteln. Die jüngste, üppig wuchernde Barockforschung geht, wie es scheint, mit Vorliebe an Ermatingers Barockbuch vorüber. Und doch stellt es die erste positive Leistung seit Lemcke auf diesem Gebiete dar. Und merkwürdig genug — ob bewußt oder unbewußt — kommen alle, die über das 17. Jahrhundert in den letzten drei Jahren gearbeitet haben, zu gleichen oder sehr ähnlichen Ergebnissen. So auch H. v. Müller im betreffenden Abschnitt, ohne Ermatingers Werk zu nennen.

Zum Schluß will ich aber dem Verfasser versichern, daß sein Buch, das eine bahnbrechende Leistung der modernen Literaturwissenschaft darstellt, seinen Zweck erfüllen wird, weil es so überzeugend — es arbeitet freilich mit positiven Werten! — ein lange Zeit strittiges Problem gelöst hat.

Kurt V a n c s a.

Kurt K a s e r, **Der innerösterreichische Eisenhandel in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.** Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, X/3, hg. von der historischen Landeskommission für Steiermark, Graz und Wien 1927, 68 Seiten, Verlagsbuchhandlung Styria.

Kaser zeigt, daß der innerösterreichische Eisenhandel in einer Dauerkrise sich befand, die während der napoleonischen Kriege einsetzte und

¹ Vgl. Castle, Deutschöst. Literaturgeschichte, Wien 1927, III/134, und W. Kosch, Deutsches Literaturlexikon, Halle 1927, I/58.

² Vgl. seinen Artikel „Schlesische Schulen“ (Merkler-Stammeler, a. a. O., III).

³ Vgl. Beckmann, Heinrich Lindenborn, Bonn 1908, und Gießler, Die geistl. Lieddichtg. d. Katholiken, Augsburg 1929, 117 ff.

⁴ Die deutsche Tiroler Literatur, Wien, Leipzig, Prag 1929, Einleitung.

erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts überwunden wurde. Die Monopolstellung des Eisenhandels Innerösterreichs (Steiermark, Kärnten und Krain) auf dem Weltmarkte, wie sie zur Zeit Maria Theresias noch bestand, wurde zwischen 1815 und 1860 erschüttert und auch im Inlande stark geschwächt. Nur der steirische Stahl, weniger der ihm an Qualität gleiche kärntnerische, wußten im Auslande sich zu behaupten. Doch blieb auch ihm schließlich nur mehr ein Absatz in Bayern, auf der pyrenäischen Halbinsel und in der Levante neben dem Inlande übrig. Denn seit dem Erstehen der Kruppschen Werke in Essen (1858) war zur englischen Konkurrenz auch die rheinpreußische getreten, die gleich ihr den westeuropäischen Kundenkreis an sich zog und auch schon einen erfolgreichen Vorstoß nach Rußland machte. Auch die ausländische Nachfrage nach innerösterreichischen Sensen, Sichel und Strohmessern bröckelte gleich wie die nach dem Stahle immer mehr ab und hielt sich um 1860 nur mehr im südöstlichen Rußland und in den Donaufürstentümern, da in Frankreich, in der Schweiz, in Württemberg, Westfalen und sogar schließlich in Rußland Sensenhämmer entstanden waren, die noch überdies einheimisches Eisen verwerten lernten. Das Hauptabsatzgebiet der steirisch-kärntnerischen Sensen war aber West- und Mitteleuropa gewesen. Die technischen Fortschritte auf dem Gebiete des Eisenwesens hatten es den meisten Staaten des Abendlandes ermöglicht, ihre heimischen Eisenerze, wenn sie auch an Qualität den des steirischen Erzberges nachstanden, nutzbringend zu verwerten. So machten sich u. a. die italienischen Staaten unabhängig. Durch den österreichischen Verlust der Lombardei (1859) verlor Kärnten den letzten Rest seines südlichen Absatzgebietes für Eisen. Außerdem wurde die inländische Konkurrenz immer fühlbarer, Gußeisen und Nägel kamen aus Böhmen, ungarisches Eisen aus den kroatischen und banatischen Bergwerken nach Wien. Die veralteten Hammerwerke, die den in den Radwerken begonnenen Verhüttungsprozeß des Eisens und Stahles vollendeten, kamen allmählich um 1860 in Innerösterreich zum Stillstande, da auch hier das neue Verfahren in den Puddel- und Walzwerken bei Neuanlagen und durch Umformung alter Betriebe langsam an Boden gewann. Doch genügte die Zahl dieser neuen Werke nicht einmal zur Befriedigung des inländischen Bedürfnisses. Noch 1845 wurden 60 Prozent Eisen nach der alten Frischmethode hergestellt. Eine vorübergehende Hebung der innerösterreichischen Eisenindustrie wurde durch die seit den vierziger Jahren in Österreich reger einsetzenden Eisenbahnbauten erzielt, die Walzwerke zu Prävali, Zeltweg, Neu- und Wolfsberg waren vollauf mit der Schienenerzeugung beschäftigt, bis 1858 durch den Verkauf der Staatseisenbahnen an private Gesellschaften dieses Inlandsgeschäft an das Ausland verloren ging. Andererseits aber zwang die Rückständigkeit der innerösterreichischen Maschinenindustrie die österreichische Marine beim Schiffsbaue englische Maschinen zu verwenden oder fertige Schiffe anzukaufen. Gleich wie die Groß-, war auch die Kleineisenindustrie Innerösterreichs in dieser Periode erheblich zurückgegangen. Ihr Absatzgebiet, fast nur mehr auf die Levante beschränkt, wo nach dem Krimkriege eine reiche Bautätigkeit einsetzte, verlangte Werkzeuge von Solingen und Remscheid, deren nach englischer Art erzeugten Messer wegen ihrer Billigkeit und Solidität selbst in Österreich den heimischen vorgezogen wurden. Schon einige Jahre zuvor waren englischer und rheinpreußischer Stahl, französische und belgische Drähte, Feilen und Nägel in der Levante eingedrungen. Dieser Rückgang im Stahl- und Sensenexport, aber noch mehr im Handel mit Roheisen und mit den Erzeugnissen der Kleineisenindustrie Innerösterreichs lag nicht bloß in der ungünstigen außenpolitischen Konstellation, auch nicht in der Qualität des Eisenerzes, sondern größtenteils in der Rückständigkeit der eisenindustriebetreibenden Bevölkerung, die indolent und zu wenig kapitalstark war, um rechtzeitig die neuen technischen Verfahren beim Eisenwesen im ausreichenden Maße anzuwenden. Pochend auf den alten Ruhm des steirischen Eisens warteten die Rad- und Hammermeister, so wie die Händler und Erzeuger von Sensen- und Geschmeidewaren auf die Kunden, die immer weniger wurden, denn die Erzeugnisse waren zu

teuer und minderwertig und wenig gefällig, woran auch die Arbeiterschaft, deren beste Kräfte in den Kriegen gegen Frankreich umgekommen oder abgewandert waren, die Schuld trug. Die österreichische Regierung hatte das Eisenhandelsproblem zu wenig gewürdigt und erfaßt, die seit Aufhebung der Widmung (1781 und 1782) sich mehrende Zahl der Hammerwerke Innerösterreichs stand nach dem Wegfall der Kontinentalsperre ratlos einer technisch überwertigen englischen Massenkonzurrenz gegenüber, gegen die ein noch dazu inkonsequent gehandhabtes staatliches Prohibitivsystem, das erst 1851 dem Schutzzollsystem Platz machte, nicht mehr wirksam genug sein konnte. Die schlechten Landstraßen und unregulierten Flüsse in Innerösterreich verteuerten die Frachtkosten, während der Seeweg von Triest nach Odessa ungenützt blieb. Nicht wenig trugen die geringe Anwendung der Steinkohlenfeuerung, die schwer und teuer zu beschaffende Holzkohle, der unmittelbare Wasserbetrieb der Hämmer, die Dezentralisation der Berg- und Hüttenwerke Innerösterreichs zum Rückgang der heimischen Eisenindustrie bei. Die Organisation der Industriellen durch die Begründung der Handels- und Gewerbekammern zu Graz, Leoben, Klagenfurt und Linz (1850), sowie die Begründung der Generalagentie für das österreichische Eisenwesen und des Vereines der österreichischen Eisenindustriellen kam erst spät; der Ruf Erzherzog Johanns, eines Bruders Kaiser Franz I. von Österreich, nach privater Vergesellschaftung der innerösterreichischen Eisenwerke, die u. a. auch das Fehlen inländischer Großkaufleute ersetzt hätte, war fast umsonst verhallt. Überdies brachten noch die Auswirkungen der kriegerischen Ereignisse im Abendlande zwischen 1859 und 1866 eine neue Eisenkrise über Innerösterreich, obwohl in dem Dezennium 1850—1860 ein reger Fortschritt in der Verhüttung des Eisens und Stahles und in der Verwertung von Braunkohle und Torf unverkennbar war. — Ein dem Thema Fernestehender mag vielleicht in Kasers Darstellung, die schon für die Bewältigung einer Fülle spröden Materials volle Anerkennung verdient, die Anschaulichkeit vermissen. Dem aber sind entgegenzuhalten der Mangel an Vorarbeiten, die Größe des Stoffes und die Unabgeschlossenheit des behandelten Gegenstandes, der noch zu sehr in der Gegenwart verankert ist.

Edmund Frieb.

O. Brunner, *Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert*. Wien 1929. Studien aus dem Archiv der Stadt Wien. 464 Seiten.

Die Erforschung der Geschichte der deutschösterreichischen Länder hat durch den Zerfall Österreichs 1918 ihre bisherige Einstellung, die diese Länder als Teil des Gesamtstaates behandelte, ändern müssen, die einzelnen Länder als die nunmehr allein lebendigen und im Volksbewußtsein als legitim verankerten Gemeinwesen — wir leben ja in einem Bundesstaat — sind daher in den Vordergrund getreten. Wien, das als alte Reichshauptstadt der stärkste Träger der Gesamtstaatsidee war, kam auch in der Geschichtsbetrachtung etwas in den Hintergrund. Brunners Buch ist das erste, das auch Wien als deutsche Stadt ohne Rücksicht auf „österreichische“ Ideologien betrachtet und damit eingliedert in die landesgeschichtliche Betrachtungsweise.

Nach kurzer Kennzeichnung der wirtschaftlichen und politischen Umwelt wird das überreiche Material zur Geschichte der Finanzen Wiens vom Ende des 14. Jahrhunderts bis 1540 vor uns ausgebreitet. Es ist für den Benutzer außerordentlich angenehm, daß Brunner die Einteilung des ganzen Werkes so gegliedert hat, wie man sie für einen modernen Staat machen müßte. Er beginnt mit der Finanzverfassung; im Gegensatz zu ändern großen deutschen Städten blieb Wien seit 1288 den Landesfürsten unterworfen, erhob also die Steuern nicht für sich, sondern für den Herzog und später die Stände. Brunner kann also sehr bald zur Finanzverwaltung übergehen. Während im 14. Jahrhundert eine einheitliche Kasse nicht vorhanden war, wurde am Beginn des 15. Jahrhunderts das Kämmereramts der Mittelpunkt des städtischen Finanzwesens. 1485 er-

folgte wieder eine Dezentralisation, das Kämmereramt wird in ein Ober- und ein Unterkämmereramt geteilt, daneben erhalten die Steuerherren, die die Steuern einnehmen, wie das Mauthaus eine Sonderstellung. Die Kammeramtsrechnungen sind von 1424 an bis 1479 in ziemlicher Zahl erhalten, während für die vorangehende Zeit nur einzelne Rechnungen von 1368 bis 1385 vorliegen. Nach 1485 ist nur der größere Teil der Oberkämmererrechnungen erhalten, von den Rechnungen der anderen Kassen nur Teile. Eine vollständige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben ist also nur für die Zeit von 1424 bis 1485 möglich. In jener Zeit war also die Finanzverwaltung Wiens moderner als vieler anderer deutscher Städte und Länder.

Den Hauptteil des Buches bildet die Darstellung der Finanzgebarung. Sie beginnt mit den Einnahmen. Die Vermögenssteuer, die jährlich ein Sechzigstel ursprünglich des eidlich einbekannten, später des amtlich eingeschätzten Vermögens aller Art ausmacht, ist die der Stadt vom Landesfürsten gegen eine jährliche Pauschalsumme überlassene Haupteinnahme. In Verzeichnissen und Tabellen erhalten wir dann Übersichten über verschiedene außerordentliche Steuern. Es folgen die Einnahmen aus den der Stadt überlassenen Mauten, sowie Gebühren (und zwar Kanzleiflexen, Grundbuchsgebühren, Bürgerrechtsgebühren) und Strafgeder. Die Abschnitte über die Einnahmen beschließen die Darstellung der Einkünfte aus Grundbesitz und Betrieben, welche letztere im Gegensatz zu heute nur unbedeutende Einnahmen liefern. Verschiedene Zufallsposten folgen. Im Gegensatz zu heute spielen Anleihen eine geringe Rolle.

Leider gestatten die Quellen nicht, die Art der Steuerbemessung und -erhebung genauer festzustellen. Sie weicht allem Anscheine nach von der bei den ständischen Steuern üblichen, die nach Mensi als Mischung von Grund- und Einkommensteuer zu bezeichnen ist, stark ab. Auch die Verwaltung durch Kollegium der Steuerherren weicht von dem ständischen Generaleinnehmeramt wesentlich ab. Auch das bei den ständischen Finanzen stark entwickelte Bankwesen fehlt bei der Stadt ganz. Allerdings beginnen die Quellen zur Finanzgeschichte Niederösterreichs dort, wo Brunner schließt (1540); die Gültbücher beginnen 1542, die Landtagsprotokolle 1513, die Akten meist erst nach 1570.

Die Ausgaben werden nach folgenden Kapiteln gegliedert: I. Allgemeine Verwaltung, das sind also die Ausgaben für den Rat, den Bürgermeister, die Genannten, die Bürgerversammlung, die Kanzlei, die Rechtsvertretung der Stadt, die Veröffentlichung der Ratsbeschlüsse, II. die Finanzverwaltung, III. Rechtspflege, also Stadtgericht, Grundbuch usw. IV. Innere Verwaltung, also Ausgaben für Marktpolizei, Kontrolle von Maß und Gewicht, über den Weinbau, für die Bürgerschule bei St. Stefan, Sanitätswesen, Feuerwehr sowie für jene karitativen Anstalten, die unter Gemeindeaufsicht standen. V. Leistungen an den Landesfürsten, die aus ordentlichen und außerordentlichen Steuern wie jährlichen Weihnachtsgeschenken an silbernen Gefäßen bestehen. VI. Repräsentation umfaßt Gastgeschenke an fremde Fürsten und deren Gesandten sowie manches, was heute als Bestechung gelten würde, weiter die verschiedenen Feste. VII. Außendienst, unter welchem Titel die Kosten für die im 15. Jahrhundert sehr häufigen Gesandtschaften sowie das Nachrichtenwesen vereinigt sind. VIII. Kriegswesen, IX. Politische Zahlungen, X. Bauwesen, XI. Verschiedenes.

In diesen Einzelkapiteln, denen am Schluß stets übersichtliche Tabellen mit den Ziffern beigegeben sind, ist eine Fülle kulturgeschichtlichen Materials aber auch mancherlei zur politischen Geschichte Wiens zusammengetragen. Alle Stellen der Kammeramtsrechnung, die irgendwie das damals Alltägliche überschreiten, oder Sonderposten betreffen, sind in den betreffenden Kapiteln zusammengestellt. Für die politische Geschichte sind besonders die Übersichten über die Gesandtschaften S. 271—82 und die ausführliche Darstellung der Kriegszüge S. 301—24 interessant.

Kulturgeschichtlich ist vor allem die Frage zu stellen, welchen An-

teil die einzelnen Kapitel am Gesamtbudget haben; darüber geben Tabellen am Schluß in der Zusammenfassung Auskunft. Hier wäre für den Kulturhistoriker ein Mehr nicht unerwünscht gewesen; so problematisch infolge der Verschiedenheit der Rechtskreise zwischen damals und heute das ja ist, eine Tabelle, die die Ausgaben und Einnahmen nach Prozenten der Gesamtsummen enthielte und mit modernen Budgetanteilen vergliche, hätte besonders dem, der von mittelalterlicher Verwaltung wenig weiß, viel geboten. So umfassen etwa nach der Tabelle S. 437—438 die Ausgaben für die Verwaltung, die etwa den Personalauslagen eines modernen Budgets entsprechen, 1424 kaum 8%, steigen allerdings z. B. 1455 auf etwa 15%, auf welcher Höhe sie dann im Allgemeinen verharren. Bei den Einnahmen bilden die Steuern und Abgaben 60—70% der Einnahmen, wovon die ordentlichen und direkten Steuern z. B. 1424 etwa 55%, 1455 etwa 60% ausmachen. Der geringe Anteil der indirekten Steuern wird von Brunner ausdrücklich hervorgehoben. Die Repräsentationsauslagen, die manches modernen Gemeinwesen Unbekanntes enthalten, wie die Weihnachtskleinodien sind im Allgemeinen niedrig, betragen z. B. 1424 kaum 3%, steigen z. B. 1455 auf etwa 12%, manchmal z. B. 1452 ziffermäßig noch höher. Brunner betont mit Recht, wie schwer die Beurteilung der Geldsummen ist; eine Gesamteinnahme von rund 15.000, die er errechnet, die nach dem Metallwert des ungarischen Dukatens (16 S 24 g) etwa 400.000 S zu Beginn der Kammeramtsrechnungen und etwa 250.000 S um 1500 darstellen würde, hat bei dem viel höheren Kaufwert des Geldes diese Höhe natürlich weit überstiegen. Einen gewissen Anhaltspunkt zur Kontrolle des Kaufwerts bieten die von Brunner S. 30—34 gegebenen Tabellen über Gehälter und Produkte. Wenn der Taglohn eines Bauhandwerkers sich zwischen 20 und 30 Pfennigen (1424—1522), also 8,3% bis 12,5% eines Pfundes — das wären nach dem Metallwert des Dukatens 2 S rund — bewegt, so sieht man schon daraus, daß heute, wo die Lebensansprüche sicher höher sind, der Kaufwert des Geldes wohl dreifach höher zu allermindest ist. In vielem gehen die Befugnisse Wiens vor 1522 wesentlich weiter als bei einer modernen Stadtgemeinde, worauf Brunner besonders beim Gesandtschaftswesen, bei den Kosten für Söldner und bei den Ausgaben für Befestigungen, die den größten Teil der Bauleistungen ausmachen, hinweist.

So bietet Brunners Buch eine Fundgrube für Kultur- und Wirtschaftsgeschichte in einer sehr klaren und glücklichen Anordnung, die eine Ausgabe der Kammeramtsrechnungen wohl ersetzt. Das für den mittelalterlichen Historiker stets schwierige Problem, aus der Fülle der Nachrichten des Spätmittelalters das Wertvolle herauszuheben und das Durchschnittliche übersichtlich zusammenzufassen, scheint hier glücklich gelöst.

Wenn der Berichterstatter glaubt, einige Kleinigkeiten anführen zu sollen, so tut er es, weil er glaubt, auf dem Verfasser etwas abliegenden Gebieten einige Nebensachen klären zu können. S. 199, Anm. 1, wird von Ausgaben für das Nußdorfer Banntaiding 1477 gesprochen. Das Nußdorfer Dorfgericht wurde damals von den Herren von Ebersdorf im Namen des unter städtischer Aufsicht stehenden Bürgerspitals verwaltet; infolge der Wirren hat wohl die Stadt in diesem Jahr an Stelle des Ebersdorfers das Taiding abhalten lassen. S. 375 werden die Orte aufgezählt, die an der Befestigung Wiens mitarbeiten. Man kann leicht feststellen, daß jene Orte, wo Burgen stehen: Atzgersdorf, St. Veit, Berchtoldsdorf usw. fehlen. Es ist also das Recht der Zuflucht in Wien, das diese Orte zur Mitarbeit an der Befestigung verpflichtet. Vom Ende des 16. Jahrhunderts haben wir genaue Regelungen der Zufluchtsstätten. S. 371 wird die Frage aufgeworfen, ob St. Ulrich in die Vorbefestigung einbezogen war. Nach den Plänen und Ansichten muß dies verneint werden; die Befestigung lief etwa der Lastenstraße entlang. Bei den Feldzügen wird S. 312 das Schloß Parz erwähnt, dessen Lage unklar bleibt. Nach Urkunden des n.-ö. Landesarchivs lag dasselbe nordöstlich Schwechat bei der Turmmühle.

Brunners Buch verpflichtet uns alle zu besonderem Dank an den Verfasser, der es uns schenkte.

Ernst Klebel.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1929

Band/Volume: [22](#)

Autor(en)/Author(s): Sailer Leopold

Artikel/Article: [Zwei unbekannte Bergtaidinge aus Niederösterreich 369-391](#)